

- § 233 (3) StGB - bei Begünstigung, wenn diese einem nahen Angehörigen gewährt wird, um ihn der Strafverfolgung zu entziehen
- § 237 (2) StGB - bei Entweichen aus gerichtlich angeordnetem Freiheitsentzug, wenn sich der Täter den Sicherheitsorganen freiwillig stellt
- § 249 (3) StGB - bei leichten Fällen der Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziales Verhalten,

Das Unterbreiten derartiger Vorschläge an den Staatsanwalt, wobei die Bezugnahme auf die Regelungen der §§ 21 (5), 25, 111 StGB sicher im Mittelpunkt der Tätigkeit der Untersuchungsorgane des MfS stehen werden, müßte¹ natürlich an den vollständigen Nachweis der Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit mittels der Verdachtshinweisprüfung gebunden sein, wobei sich der Umfang der Ermittlungen an den für die Entscheidung wichtigen Maßstäben des § 101 StPO messen müßte.

Dem Verdächtigen kann also im Ergebnis einer solchen Verdachtshinweisprüfung nicht mitgeteilt werden, daß trotz bestehenden Verdachts einer Straftat von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wird. Da eine Mitteilung jedoch in jedem Fall erforderlich ist, muß diese sich darauf beziehen, daß trotz offensichtlichen Vorliegens einer Straftat unter den in einer konkreten Strafnorm genannten Bedingungen auf die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens verzichtet wird. Erforderlichenfalls sollte diese Mitteilung ausgebaut werden. Unter den Voraussetzungen des § 25 Ziff. 1 StGB beispielsweise dahingehend, daß diese Entscheidung davon ausgeht, daß der Täter aus der Verdachtshinweisprüfung grund-

¹ Mit der Neufassung des derzeitigen § 25 StGB im 5. StÄG werden sich die Möglichkeiten zur Anwendung dieser prozessualen Regelung weiter erhöhen.